



## iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA für das Geschäftsjahr 2024 betreffende Unternehmensabschlüsse und -berichte

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für die Berichterstattung des Geschäftsjahrs 2024 veröffentlicht.

Diese betreffen für IFRS-Abschlüsse die folgenden spezifischen Aspekte:

- Liquiditätsrisiko sowie
- Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen.

Für die Bestandteile der Nachhaltigkeitserklärung (sustainability statement) werden die Schwerpunkte auf Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung, die Wesentlichkeitsbeurteilung nach ESRS, sowie auf den Anwendungsbereich und die Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt. Bei der Anwendung des European Single Electronic Format (ESEF) wird der Fokus auf typische Fehler der Vergangenheit gelegt.

## Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der Berichtsstandards zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen (Vollzugsbehörden) zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Vollzugsbehörden schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten Berichtsanforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

BaFin übernimmt die Prüfungsschwerpunkte

## Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte im Überblick<sup>1</sup>

Die ESMA hat am 24. Oktober 2024 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht. Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Berichterstattung.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- **Liquiditätsrisiko:**  
Die ESMA erinnert an die Bedeutung der Angaben zum Liquiditätsrisiko und betont die neuen Angabepflichten in IAS 7 **Kapitalflussrechnung** für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen. Auch die neuen Angabepflichten und Klarstellungen in IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** in Bezug auf langfristige Schulden mit Nebenbedingungen werden von der ESMA hervorgehoben. Bezuglich der Kapitalflussrechnung betont die ESMA die Anforderungen, die Zahlungsströme brutto darzustellen und nicht zahlungswirksame Transaktionen unberücksichtigt zu lassen. Sofern sich diese auf die Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens beziehen, sind diese im Anhang offenzulegen. Außerdem ruft die ESMA zu Transparenz bei Ermessensentscheidungen bezüglich der Einstufung der Zahlungsströme auf und erinnert Emittenten daran, dass Kredite typischerweise der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.
- **Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen:**  
Die ESMA betont, dass die Angaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Quellen von Unsicherheiten bei Schätzungen unternehmensspezifisch und Konsistenz mit anderen Angaben im Anhang sein sollen. Ein bloßes Abschreiben der Anforderungen der IFRS ist zu unterlassen. Bei der Beurteilung der Beherrschungsmöglichkeit, der gemeinschaftlichen Führung oder des maßgeblichen Einflusses kann es zu erheblichen Ermessensentscheidungen

<sup>1</sup> Die BaFin hat bislang noch keine zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

kommen. Insbesondere, wenn die Beherrschung auf anderen Faktoren als dem Stimmrecht basiert. In diesem Fall sollten Emittenten klare und detaillierte Angaben zu den getroffenen Ermessensentscheidungen bei der Beurteilung.

Die ESMA betont, dass auch die Beurteilung, ob langfristige Verträge die Definition eines Vertrags mit einem Kunden erfüllen, erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalten kann. Sofern die Erfüllung über verschiedene Berichtsperioden erfolgt, herrscht oft Unsicherheit bezüglich der zu erfassenden Umsatzerlöse und Kosten. Sofern eine weitere Partei bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen involviert ist, hat der Emittent zu überprüfen, ob er als Agent oder Prinzipal tätig ist. Auch diese Beurteilung kann erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalten. Dies gilt insbesondere für Emittenten, die Online-Plattformen betreiben oder Softwarelizenzen vertreiben.

Außerdem betont die ESMA die Angabepflichten des IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** bezüglich der Höhe des Transaktionspreises, der den zum Ende der Berichtsperiode noch nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellt:

- **Wesentlichkeitsbeurteilung nach ESRS:**

Die ESMA empfiehlt, bei der Wesentlichkeitsanalyse die Umsetzungsleitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse (Implementation Guidance 1, IG1) von EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) zu beachten (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu den im Mai veröffentlichten Umsetzungsleitlinien).

Zudem erwartet sie ausführliche Angaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit betroffenen Interessensträger betont die ESMA, dass das Ziel dieser Einbeziehung ist, dass die Ansichten der am meisten betroffenen Interessensträger berücksichtigt werden. Die ESMA erwartet Transparenz hinsichtlich des Identifizierungsprozesses und der Priorisierung der verschiedenen Interessensträger. Außerdem hebt die ESMA hervor, dass die Angabepflichten in ESRS 2 **Allgemeine Angaben** unabhängig von der Wesentlichkeit stets zu berichten sind. Bezuglich der Angabepflichten zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen (*policies, actions and targets*) der themenspezifischen ESRS, sind die Angaben verpflichtend für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt, die in ESRS 1.AR16 aufgezählt sind. Hierbei erinnert die ESMA daran, dass die Anwendungsanforderungen fester Bestandteil der ESRS sind und die gleiche bindende Wirkung wie andere Teile des Standards haben. Die ESMA merkt zudem an, dass die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse detailliert zu erläutern sind, wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass das Thema Klimawandel nicht wesentlich ist. U.a. sind vorausschauende Analysen offenzulegen, unter welchen Bedingungen die Angaben in ESRS E1 **Klimawandel** künftig wesentlich werden könnten.

- **Anwendungsbereich und die Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Die ESMA merkt an, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung den gleichen Konsolidierungskreis wie die finanzielle Berichterstattung umfassen soll. Außerdem betont sie, dass die bereitgestellten Informationen um Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ergänzen sind. Wenn in den ersten drei Jahren der Berichterstattung nach ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar sind, kann eine Offenlegung dieser Informationen unterbleiben – dann müssen jedoch die Anstrengungen erläutert werden, die unternommen wurden, um die Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, weshalb diese Informationen nicht beschafft werden konnten, und die Pläne, diese Informationen in Zukunft zu

**ESMA fokussiert sich auf die übergreifenden ESRS**

beschaffen. Bezuglich des Aufbaus der Nachhaltigkeitsberichterstattung ermutigt die ESMA die Emittenten, die in Anlage F des ESRS 1 **Allgemeine Anforderungen** bereitgestellte Struktur zu verwenden. Sofern Informationen mittels Verweises in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden, ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an die Darstellung erfüllt sind.

- **Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung:**

Die Empfehlungen der ESMA, welche sie in ihren [Vorjahresprüfungsschwerpunkten](#) veröffentlicht hat, sind weiterhin gültig. Insbesondere erinnert die ESMA daran, dass die Meldebögen gemäß delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8 grundsätzlich in der angegebenen Form, d.h. ohne Anpassung oder Änderung zu verwenden sind. Für Nicht-Finanzunternehmen ermahnt die ESMA zur Vorsicht, wenn die ökonomische Aktivität mehreren Umweltzielen zugeordnet werden kann. Des Weiteren erinnert die ESMA an das von der EU Kommission im Dezember 2023 veröffentlichte [FAQ-Dokument zur Taxonomie-Verordnung](#) als sog. Draft Commission Notice, welches eine Sammlung häufig gestellter Fragen beinhaltet und ermutigt die Emittenten diese bei der Erstellung zu berücksichtigen.

#### Hinweis

Die BaFin wird zukünftig für die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland zuständig sein. Sie hat bereits die Verantwortung für die Kontrolle der Finanzberichterstattung. Die Augaben und spezifischen Befugnisse der BaFin, die sich hauptsächlich aus §§ 106 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) stützen, beziehen sich weiterhin nur auf kapitalmarktorientierte Unternehmen. Daher fallen Unternehmen, welche von der Erstanwendung der CSRD für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, unter die Kontrolle der BaFin.

In Abschnitt 3 wird der folgende Prüfungsschwerpunkt hinsichtlich der ESEF-Berichterstattung dargestellt:

- **typische Fehler der Vergangenheit:** Die ESMA und die nationalen Vollzugsbehörden haben folgende typische Fehlerbereiche im Rahmen vergangener Überprüfungen identifiziert:
    - Korrekte Verwendung der Taxonomieelemente
    - Umgang mit Erweiterungen
    - Konsistenz und Vollständigkeit der Taxonomieelemente
    - Korrekte Eingabe der Werte und Einklang mit der Definition des Taxonomieelements
    - Konsistenz in den Berechnungen
- Emittenten sollen bei der Erstellung und Kennzeichnung ihres Abschlusses überprüfen, ob einer dieser Fehlerbereiche Auswirkungen auf ihre ESEF-Berichterstattung haben könnte.

#### Erstmals gesonderter Abschnitt zur ESEF-Berichterstattung

In Abschnitt 4 werden allgemeine Überlegungen dargestellt, welche die ESMA betont hat, die jedoch nicht Teil der diesjährigen Prüfungsschwerpunkte sind. Sofern relevant, ermutigt die ESMA die Emittenten, diese bei der Erstellung der Unternehmensabschlüsse und -berichte zu berücksichtigen, da sich einige dieser Überlegungen auf die zukünftige Berichterstattung, auf die Angaben im Lagebericht oder auf von der ESMA veröffentlichte Publikationen beziehen. Diese betreffen:

- **Konsistenz zwischen finanzieller und Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Die ESMA betont, dass die Vorjahresprüfungsschwerpunkte zu klimabezogenen Sachverhalten weiterhin von Relevanz sind und fordert erneut Konsistenz zwischen der Darstellung der klimabezogenen Sachverhalte in den IFRS-Abschlüssen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie anderen Angaben im Lagebericht.

- **Anmerkungen zur IFRS-Berichterstattung:**

Die ESMA verweist auf ihre [Publikation zur erstmaligen Anwendung von IFRS 17 Versicherungsverträge in den Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2023](#) und auf ihre Publikation zur Bilanzierung von Emissionszertifikaten (siehe hierzu [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu der im Oktober veröffentlichten Erklärung der ESMA)

- **Alternative Leistungskennzahlen (APM):**

Die ESMA erinnert Emittenten an ihre [APM-Leitlinien](#), insbesondere an die Anforderung, die alternativen Leistungskennzahlen auf IFRS-Kennzahlen überzuleiten. Außerdem verweist die ESMA auf die Anforderungen des IFRS 18 **Darstellung und Angaben im Abschluss** (siehe hierzu [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu dem im April veröffentlichten Standard), wonach zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen auch im IFRS-Abschluss über solche Leistungskennzahlen zu berichten ist.

- **Anmerkungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Im Jahr 2025 werden die ersten Emittenten ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) veröffentlichen. Die ESMA verweist auf das [FAQ-Dokument zur CSRD](#) als sog. Draft Commission Notice der EU Kommission. Außerdem weist die ESMA auf ihre im Juli 2024 veröffentlichte [Publikation zur erstmaligen Anwendung der ESRS durch große Emittenten](#) hin.

- **Anmerkungen zur ESEF-Berichterstattung:**

Die ESMA verweist auf das ESEF Reporting Manual und betont, dass die nationalen Vollzugsbehörden weiterhin auf die Lesbarkeit von Blockkennzeichnungen achten werden.

## Prüfungsschwerpunkte im Hinblick auf IFRS-Abschlüsse

### Liquiditätsrisiko

#### Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

Die ESMA hebt die Bedeutung der Angaben zum Liquiditätsrisiko hervor. Insbesondere die neuen Angabepflichten des IAS 7 in Bezug auf Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen, welche für nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre erstmalig anzuwenden sind, wurden betont. Diese Angaben sind für alle wesentlichen Vereinbarungen offenzulegen. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass diese die Bedingungen der Vereinbarungen, wie beispielsweise verlängerte Zahlungsfristen, gestellte Sicherheiten und Garantien offenlegen sollen. Darüber hinaus soll zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode der Buchwert und der Bilanzposten, in denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, angegeben werden. Dabei soll der Ausweis von finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen von den Finanzdienstleistern erhalten haben, gesondert erfolgen. Auch die Bandbreite der Fälligkeitstermine der Verbindlichkeiten, die Teil einer Lieferantenfinanzierungsvereinbarung sowie die

Fokus liegt auf den erstmalig anzuwendenden Änderungen der IFRS

Bandbreite vergleichbarer Verbindlichkeiten ohne Lieferantenfinanzierungsvereinbarung, sind anzugeben. Art und Auswirkung von nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Buchwerte von Verbindlichkeiten mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarung sind offenzulegen.

Obwohl der Standard vorsieht, dass diese Angaben auf aggregierter Ebene offenzulegen sind, sind Emittenten verpflichtet, diese gesondert darzustellen, sofern sich die Bedingungen der Vereinbarungen nicht ähneln. Emittenten sollen daher auf eine angemessene Granularität ihrer Angaben achten. Sofern die Bandbreiten der Fälligkeitstermine sehr groß sind, sollen weitere Informationen über Ermessensentscheidungen bei der Festlegung der Bandbreite angegeben werden. Die ESMA betont, dass weitere Informationen nötig sein können, damit Abschlussadressaten die Auswirkungen der Vereinbarungen auf die Verbindlichkeiten und Zahlungsströme sowie auf das Liquiditätsrisiko beurteilen können. Außerdem hebt die ESMA hervor, dass Vereinbarungen mit verlängerten Zahlungsfristen auch bei den Angaben nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** bezüglich der Steuerung des Liquiditätsrisiko berücksichtigt werden sollten.

### Nebenbedingungen (*Covenants*)

Neben Verbindlichkeiten mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen liegt der Fokus auch auf Verbindlichkeiten mit Nebenbedingungen (*Covenants*). Die ESMA erinnert an die ebenfalls für nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre erstmalig anzuwendenden Änderungen an IAS 1. IFRS 7 sieht die Offenlegung von eingetretenen Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsausfällen vor. Die Änderungen an IAS 1 fordern zusätzliche Informationen, damit Abschlussadressaten das Risiko, dass Verbindlichkeiten kurzfristig zurückzahlbar werden, beurteilen können. Dies ist insbesondere für langfristige Verbindlichkeiten, die innerhalb der nächsten 12 Monate eine Nebenbedingung erfüllen müssen, relevant. Außerdem sollen Emittenten Informationen über den Zeitpunkt der Erfüllung von Verbindlichkeiten offenlegen, wenn sie erwarten, dass langfristige Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten 12 Monate zurückgezahlt werden. Sofern eine Rückzahlung noch vor Veröffentlichung des Geschäftsberichts erfolgt, sollen sie dies als Ereignis nach dem Bilanzstichtag angeben. Außerdem erinnert die ESMA daran, dass Verbindlichkeiten als kurzfristig einzustufen sind, sofern sie zum Bilanzstichtag eine Nebenbedingung nicht erfüllen. Die Einstufung als kurzfristig bleibt auch dann bestehen, wenn der Emittent nach dem Bilanzstichtag eine Verzichtserklärung des Gläubigers erhält.

#### Hinweis

Die Änderungen an IAS 1 – Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen regeln, dass in Kreditvereinbarungen enthaltene Bedingungen, die ein Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erfüllen muss, **keinen** Einfluss darauf haben, ob ein Unternehmen das Recht hat, die Erfüllung einer Verbindlichkeit um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben. Maßgeblich für die Beurteilung sind ausschließlich solche Bedingungen, die ein Unternehmen bis zum oder am Abschlussstichtag erfüllen muss (siehe hierzu auch [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

### Kapitalflussrechnung

Die ESMA betont Anforderungen zur Kapitalflussrechnung, bei denen die Vollzugsbehörden in der Vergangenheit Fehler identifiziert haben. Zahlungsströme sind in der Kapitalflussrechnung grundsätzlich brutto darzustellen und nicht zahlungswirksame Transaktionen dürfen nicht enthalten sein. Wesentliche nicht zahlungswirksame Investitions- oder Finanzierungstransaktionen sind im Anhang

**Keine Saldierung von Zahlungsströmen**

offenzulegen. Die ESMA ruft zur Transparenz bezüglich der Rechnungslegungsmethoden und Ermessensentscheidungen bei der Einstufung der Zahlungsströme und der Komponenten der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten auf. Bankverbindlichkeiten gehören grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten. Nur Kontokorrentkredite können den Zahlungsmitteln zugeordnet werden, wenn sie auf Anforderung rückzahlbar sind und integraler Bestandteil der Zahlungsmittel-disposition des Unternehmens sind. Sofern der Kontosaldo nicht häufig zwischen Soll- und Haben-Beständen schwankt, sind die Bankverbindlichkeiten der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

## Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen

Die ESMA betont, dass sie unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Quellen von Unsicherheiten bei Schätzungen erwartet. Es sollen nur Rechnungslegungsmethoden und Bewertungsmethoden angegeben werden, welche auch vom Emittenten genutzt werden. Außerdem sollen diese Angaben konsistent zu anderen Angaben, wie beispielsweise der Sensitivitätsanalyse, sein. Ein bloßes Abschreiben der Anforderungen der IFRS ist zu unterlassen, da dies zu standardisierten (*boilerplate*) Angaben führt, die wesentliche Informationen verschleiern und die Verständlichkeit des Abschlusses einschränken. Emittenten sollen die Ermessensentscheidungen, welche die Beträge im Abschluss am stärksten beeinflussen, sowie die wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte erforderlich wird, deutlich offenlegen. Diesbezüglich sollen Emittenten auch beurteilen, und sofern relevant offenlegen, ob ihre Schätzungsunsicherheiten von den aktuellen makroökonomischen Entwicklungen betroffen sind.

ESMA erwartet unternehmensspezifische Angaben

## Beherrschung, gemeinschaftliche Führung und maßgeblicher Einfluss

Die ESMA betont, dass die Beurteilung, ob Beherrschungsmöglichkeit, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, erhebliche Ermessensentscheidungen erfordern kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn andere Faktoren als die Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Dies können individuelle vertragliche Rechte oder besondere gesetzliche Bestimmungen, wie der Einfluss von Regierungsbehörden oder eine Beschränkung der Kapitalbeteiligung, sein. Auch temporäre Umstände, wie das Halten einer Option auf das Eigenkapital, sind zu berücksichtigen. Emittenten sollen den Anforderungen in **IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen** besondere Aufmerksamkeit schenken und klare und detaillierte Angaben über ihre getroffenen erheblichen Ermessensentscheidungen bei der Beurteilung von Beherrschungsmöglichkeit, gemeinschaftlicher Führung und maßgeblichen Einfluss offenlegen.

## Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Die ESMA merkt an, dass die Beurteilung, ob langfristige Verträge die Definition eines Vertrags mit einem Kunden erfüllen, Ermessensentscheidungen erfordern kann. Außerdem weist die ESMA darauf hin, dass in langfristigen Verträgen, in denen sich die Vertragserfüllung über mehrere Berichtsperioden streckt, oft Unsicherheit bezüglich der Erfassung von Umsatzerlösen und Kosten herrscht. Aufgrund der aktuellen makroökonomischen Bedingungen hebt die ESMA hervor, dass Emittenten sicherstellen sollen, dass die Prognosen angemessen und vertretbar sind, insbesondere bei der Ermittlung des Leistungsfortschritts. Für belastende Verträge ist eine Rückstellung anzusetzen. In diesem Zusammenhang betont die ESMA die Angabepflichten des **IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und**

**Eventualforderungen**, wonach Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Zeitpunkte der Zahlungsmittelabflüsse sowie wesentliche Annahmen für künftige Ereignisse offenzulegen sind.

Sofern eine weitere Partei in der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an den Kunden involviert ist, hängt die Erfassung der Umsatzerlöse davon ab, ob der Emittent als Prinzipal oder Agent tätig ist. Diese Beurteilung kann ebenso erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalten, insbesondere wenn der Emittent eine Onlineplattform betreibt oder Softwarelizenzen bereitstellt. Diesbezüglich verweist die ESMA auf die [Agenda Entscheidung des IFRS IC aus dem Mai 2022](#) zum Thema Prinzipal versus Agent.

Außerdem betont die ESMA die Angabepflicht zur Gesamthöhe des Transaktionspreises, der zum Ende der Berichtsperiode nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen (*backlog*) zugeordnet wird. Emittenten sollen getroffene Ermessensentscheidungen erläutern. Die ESMA hält es für besonders nützlich, wenn Emittenten eine Überleitung zwischen den noch ausstehenden Leistungsverpflichtungen zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode offenlegen. Diese Überleitung kann neue und gekündigte Verträge innerhalb des Jahres, ausgestellte Rechnungen, Auswirkungen aus Veränderungen der Konzernstruktur und Wechselkurseffekte beinhalten. Sofern der Emittent im Lagebericht über seinen Auftragsbestand berichtet, kann es sich um eine alternative Leistungskennzahl handeln auf die die APM-Leitlinien der ESMA Anwendung finden.

## Prüfungsschwerpunkte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Wesentlichkeitsbeurteilung nach ESRS

Die ESMA empfiehlt, die IG1 von EFRAG bei der Anwendung der ESRS zu berücksichtigen. Detaillierte Angaben zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse sind wichtig, damit die Abschlussadressaten ein umfassendes Verständnis der verschiedenen Prozessschritte gewinnen können. Diesbezüglich betont die ESMA die Angabepflicht IRO-1 (*Impacts, risks and opportunities – 1*) des ESRS 2 in Bezug auf die verwendeten Inputparameter und das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von Risiken und Chancen sowie potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen. Ein wesentlicher Aspekt des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse ist der Due Diligence-Prozess in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Wenn ein solcher Prozess in einem Unternehmen vorhanden ist, sind die Ergebnisse verpflichtend im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigen und die Einbeziehung offenzulegen.

Bezüglich der Einbeziehung betroffener Interessensträger betont die ESMA, dass mehrere Angabepflichten (*disclosure requirements*) des ESRS 2 darauf beziehen, wie und ob betroffene Interessensträger im Rahmen der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse einbezogen wurden. Die ESMA betont die Klarstellung in IG1, dass das Ziel dieser Einbeziehung ist, die Ansicht der am meisten betroffenen Interessensträger zu berücksichtigen. Die ESMA erwartet Transparenz in Bezug auf den Prozess zur Identifizierung und Priorisierung der Interessensträger.

Die ESMA betont die Wichtigkeit der Bewertung der Wesentlichkeit und verweist auf Anlage E des ESRS 1, welche ein Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS enthält. Sie unterstreicht, dass alle Datenpunkte des ESRS 2 unabhängig von der Wesentlichkeitsbeurteilung verpflichtend offenzulegen sind. Sofern ein Emittent weniger als 750 Mitarbeiter hat und die Erleichterungen der Anlage C des ESRS 1 anwendet, sodass er über ganze Themenbereiche nicht berichten muss, soll er trotzdem die Wesentlichkeitsbeurteilung dieser Themenbereiche gemäß ESRS 2 offenlegen. Bezüglich der Angabepflichten zu Konzepten,

### Transparente Offenlegung der Prozessschritte

Maßnahmen und Zielen der themenspezifischen ESRS sind die Angaben verpflichtend für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt, welche in ESRS 1.AR16 aufgezählt sind. Hierbei erinnert die ESMA daran, dass die Anwendungsanforderungen fester Bestandteil der ESRS sind und die gleiche bindende Wirkung wie andere Teile des Standards haben.

Obwohl alle Themenstandards der doppelten Wesentlichkeitskonzeption unterliegen, ist für das Thema Klimawandel nach ESRS E1 eine erhöhte Transparenz bezüglich der Wesentlichkeit vorgesehen. Sofern Emittenten zu dem Schluss kommen, dass das Thema Klimawandel für sie nicht wesentlich ist, ist eine Erläuterung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse anzugeben. Diese Erläuterung soll auch eine vorausschauende Analyse enthalten, unter welchen Bedingungen die Angaben in ESRS E1 künftig wesentlich werden könnten.

Emittenten haben eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse befolgt wurden. Diese soll die entsprechende Seitenzahl und den Absatz enthalten, in der die entsprechende Angabe offengelegt wurde. Die ESMA ermutigt dazu, diese Liste als Inhaltsverzeichnis zur einfacheren Navigation durch den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Die ESMA betont auch, dass eine Tabelle der Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften (Appendix B des ESRS 2) ergeben ebenfalls enthalten sein muss. Zudem fordert ESRS 2, dass Emittenten spezifizieren, ob die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen unter die Angabepflicht der ESRS fällt oder es sich um zusätzliche unternehmensspezifische Angaben handelt.

## **Anwendungsbereich und die Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Der Nachhaltigkeitsbericht sollte den gleichen Konsolidierungskreis wie die finanzielle Berichterstattung umfassen. Diesbezüglich verweist die ESMA auf die Angabepflicht des ESRS 2, wonach zu bestätigen ist, dass der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht denselben Konsolidierungskreis umfasst, wie der Konzernabschluss. Diese Angabe ist unabhängig der Wesentlichkeitsbeurteilung offenzulegen.

Die ESMA betont auch, dass für wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette offenzulegen sind. Für die ersten 3 Jahre der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt es eine Erleichterung, falls nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar sind. Sofern diese Erleichterung genutzt wird, sind die Anstrengungen des Emittenten die unternommen wurden, um die Informationen zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten sowie die Pläne des Emittenten, wie diese Informationen künftig erhalten werden, offenzulegen.

Die ESMA unterstreicht den Aufbau des Nachhaltigkeitsberichts wie in Abschnitt 8 des ESRS 1 beschrieben sowie die Möglichkeit der Verweise auf andere Teile der Unternehmensabschlüsse und -berichte. Die ESMA ermutigt die Emittenten den in Anlage F des ESRS 1 dargestellten Aufbau zu verwenden und bei stark abweichenden alternativen Darstellungsformaten zu überprüfen, ob dieser Ansatz mit den Anforderungen der ESRS konform ist. ESRS 1 verlangt, dass die Struktur den Zugang zur Nachhaltigkeitserklärung sowie deren Verständlichkeit sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form erleichtert. Sofern die Möglichkeit der Verweise genutzt wird, empfiehlt die ESMA, sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an die Darstellung erfüllt werden. Die ESMA hebt auch die Anforderung hervor, dass monetäre Beträge oder andere quantitative Datenpunkte,

welche auch in der Finanzberichterstattung angegeben werden mittels Verweis auf den jeweiligen Absatz in der Finanzberichterstattung direkt verknüpft werden müssen.

## Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Die ESMA betont, dass ihre Empfehlungen aus den letztjährigen Prüfungsschwerpunkten weiterhin relevant bleiben. Die ESMA hebt ganz besonders hervor, dass unabhängig vom Grad der Taxonomie-Fähigkeit und -Konformität, die Nutzung der Meldebögen gemäß [delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8](#) verpflichtend ist. Anpassungen oder Änderungen an den Meldebögen sind zu unterlassen. Bezüglich der neuen Meldebögen, welche alle Umweltziele umfassen, empfiehlt die ESMA, sich an die Hinweise in Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zu halten, indem nur zulässige Optionen in den Spalten für wesentliche Beiträge und den „Do No Significant Harm (DNSH)“ Kriterien enthalten sind.

Sofern eine Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf mehrere Umweltziele berichtet werden kann, erinnert die ESMA daran, dass Emittenten diese Tätigkeit auch hinsichtlich aller relevanten Ziele zu prüfen haben. Ist eine Wirtschaftstätigkeit zudem im Hinblick auf mehrere Umweltziele taxonomiekonform, ist das relevanteste Ziel im Meldebogen hervorzuheben. Zusätzlich könnte es erforderlich sein, die Tätigkeit in mehrere Zeilen in den Meldebögen aufzuschlüsseln.

Die ESMA erinnert Emittenten daran, Verweise auf die Finanzberichterstattung für die verschiedenen Bestandteile der Umsatz- und Investitionsausgaben-Kennzahlen hinzuzufügen. Solche Verweise erlauben es, den Nenner der Kennzahl für Investitionsausgaben (CapEx), auf die Angaben im Konzernabschluss überzuleiten. Wie im Vorjahr empfiehlt die ESMA die CapEx-Pläne der Emittenten offenzulegen, wenn diese planen, ihre taxonomiekonformen Tätigkeiten auszubauen.

Für die Erstellung der Angaben verweist die ESMA auf das FAQ-Dokument der EU-Kommission zur Taxonomie-Verordnung aus Dezember 2023. Die Draft Commission Notice enthält den Vorschlag, dass Finanzinstitute freiwillig eine Schätzung der Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen, welche derzeit nicht in den Kennzahlen berücksichtigt werden, offenlegen. Die ESMA erklärt, dass solche Angaben deutlich von den gesetzlich erforderlichen Kennzahlen abgegrenzt werden sollen.

Prüfungsschwerpunkt baut auf dem Vorjahr auf

## Prüfungsschwerpunkte der ESEF-Berichterstattung

### Typische Fehler aus der Vergangenheit

Für die diesjährige Prüfung werden sich ESMA und nationale Vollzugsbehörden auf typische Fehlerbereiche fokussieren, die im Rahmen vergangener Überprüfungen identifiziert wurden. Emittenten sollten bei der Erstellung und Kennzeichnung ihres Abschlusses prüfen, ob sich diese typischen Fehlerbereiche auf die verschiedenen Posten ihres Abschlusses auswirken.

### Korrekte Verwendung der Taxonomieelemente

Es ist das Taxonomie-Kernelement zu verwenden, das die nächstliegende buchhalterische Bedeutung für die auszuweisende Größe hat. Sofern mehrere Taxonomie-Kernelemente zutreffend sind, ist das Element mit der engsten buchhalterischen Bedeutung zu verwenden. Hierfür sind die Beschreibung der Elemente und Verweise auf die IFRS-Standards zu berücksichtigen. Als Beispiel für einen Fehler aus diesem Bereich nennt die ESMA die Kennzeichnung von „Eigenkapital und Verbindlichkeiten“ als „Verbindlichkeiten“ oder die „Gewinnrücklage“ als „sonstige Rücklage“.

## Umgang mit Erweiterungen

Die Taxonomie ist nur dann zu erweitern, wenn das nächstliegende Taxonomie-Kernelement die buchhalterische Bedeutung falsch darstellen würde. Erweiterungen sind mit dem Kernelement zu verbinden (*anchoring*), dass die nächstliegende breitere buchhalterische Bedeutung hat. Sofern die Erweiterung eine Kombination von Kernelementen darstellt, ist die Erweiterung mit dem enger gefassteren Kernelement zu verbinden. Als typischen Fehler aus diesem Bereich nennt die ESMA die Erstellung eines Erweiterungselements, um eine wortgenaue Übereinstimmung zwischen ESEF-Bericht und dem menschlich lesbaren Bericht herzustellen, obwohl es in der IFRS-Kerntaxonomie bereits ein passendes Element gibt.

Erweiterungen nur bei falscher Darstellung durch Taxonomie-Kernelement

## Konsistenz und Vollständigkeit der Taxonomieelemente

Emittenten sollen auf Konsistenz zwischen der Kennzeichnung wesentlicher Posten in den primären Abschlussbestandteilen und den dazugehörigen Angaben im Anhang achten. Als Beispiel nennt die ESMA die Kennzeichnung von Ertragsteuerforderungen oder -verbindlichkeiten in der Bilanz, ohne dass im Anhang ein entsprechender Abschnitt als Angaben zu Ertragsteuern gekennzeichnet wurde. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass alle Werte in der Bilanz gekennzeichnet sind. Als beispielhaften Fehler nennt die ESMA hier die vergessene Kennzeichnung von Werten in einer Fußnote zum Bilanzposten.

## Korrekte Eingabe der Werte und Einklang mit der Definition des Taxonomieelements

Emittenten sollen bei der Erstellung des ESEF-Berichts besonders darauf achten, dass die Werte richtig eingegeben werden. Die Definitionen der ESEF-Taxonomie geben vor, ob ein Wert als positiver oder negativer Wert gekennzeichnet wird. Obwohl die meisten numerischen iXBRL-Werte als positiver Wert erfasst werden, gibt es einige Ausnahmen, wie beispielsweise das kumulierte sonstige Ergebnis, welches als negativer Wert definiert ist. Außerdem ist auf die korrekte Skalierung und Dezimalstelle zu achten. Als Beispiel nennt die ESMA, dass ein gekennzeichneter Wert von 100 Millionen bei der Datenextraktion lediglich mit 100 erfasst wird.

## Konsistenz in den Berechnungen

Die ESMA erwartet, dass Emittenten einen vollständigen Berechnungsbaum dokumentieren, der alle Summen und Zwischensummen der Bilanz umfasst. Sofern Werte als Summe gekennzeichnet sind, ist eine entsprechende Summierungsbeziehung zu den darunter liegenden Werten festzulegen. Für Erweiterungselemente ist sicherzustellen, dass die Verknüpfung der Berechnungsgrundlage bestehende Zusammenhänge zwischen Kernelement und Erweiterungselement dokumentiert.

## Weitere Erwägungen

Die ESMA hebt einige allgemeine Überlegungen hervor, welche nicht Teil der Prüfungsschwerpunkte sind. Sofern diese für den Emittenten relevant sind, ermutigt die ESMA die Emittenten, diese bei der Erstellung ihrer Unternehmensabschlüsse und -berichte zu berücksichtigen.

## Konsistenz zwischen finanzieller und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die ESMA verweist darauf, dass ihre Ausführungen zu den Prüfungsschwerpunkten für das Jahr 2023 weiterhin relevant bleiben. Die ESMA ruft weiterhin zur konsistenten Behandlung klimabezogener Sachverhalte im IFRS-Abschluss, dem Lagebericht und dem Nachhaltigkeitsbericht auf. Sofern im Lagebericht dargestellte klimabezogene Sachverhalte auf den IFRS-Abschluss keine Auswirkungen haben, kann eine Angabe dieser Tatsache, sowie eine Erläuterung, warum keine Auswirkungen bestehen, angebracht sein. Die ESMA verweist auf die Agenda [Entscheidung des IFRS IC aus dem April 2024](#) zum Thema klimabezogene Verpflichtungen sowie den vom IASB veröffentlichten Entwurf für erläuternde Beispiele zu klimabezogenen und sonstigen Unsicherheiten hin (siehe hierzu unseren [iGAAP-fokussiert Newsletter](#)).

Letztjähriger  
Prüfungsschwerpunkt  
weiterhin relevant

### Hinweis

EFRAG hat am 28. Juni 2024 einen ersten Bericht „[Connectivity Considerations and Boundaries of Different Annual Report Sections](#)“ im Rahmen ihres Projekts zur Verknüpfung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung („Konnektivität“) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung soll die öffentliche Diskussion zur Konnektivität angeregt und Einfluss auf die Entwicklung der Unternehmensberichterstattung genommen werden (für weitere Details, siehe [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#))

## Anmerkungen zur IFRS-Berichterstattung

Die ESMA hebt ihre Beobachtungen und Empfehlungen aus ihrem Bericht zur erstmaligen Anwendung von IFRS 17 hervor und verweist auf ihre Publikation zur Bilanzierung von Emissionszertifikaten.

## Alternative Leistungskennzahlen (APM)

Die ESMA verweist die Emittenten auf ihre Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen und erinnert daran, dass sofern sich alternative Leistungskennzahlen auf Zahlungsströme oder Nettoverschuldung beziehen, eine Überleitungsrechnung zum naheliegendsten Posten im IFRS-Abschluss offenzulegen ist. Außerdem erinnert sie daran, dass mit der erwarteten Anwendung von IFRS 18 im Jahr 2027 einige alternative Leistungskennzahlen die Definition einer von der Unternehmensleitung definierten Leistungskennzahl (management-defined performance measures) erfüllen. Die ESMA ermutigt die Emittenten, mit der Beurteilung von Auswirkungen der IFRS 18-Implementierung auf ihre alternativen Leistungskennzahlen zu beginnen.

Fokus der ESMA auf den  
alternativen  
Leistungskennzahlen

## Anmerkungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die ESMA betont das als Draft Commission Notice veröffentlichte FAQ-Dokument zur CSRD, welches häufig gestellte Fragen aufgreift. Emittenten werden daran erinnert, sich mit ihrem Nachhaltigkeitsprüfer in Verbindung zu setzen, um ein gemeinsames Verständnis darüber zu erreichen, welche Prüfungsanforderungen an den Prozess zur Ermittlung der berichteten Informationen und die Ergebnisse dieser Prozesse bestehen. Außerdem erwartet die ESMA, dass mit der Einführung der CSRD und Anwendung der ESRS die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich steigt und damit das Risiko des „Greenwashings“ verringert wird. Dazu verweist sie

auch auf die Ergebnisse ihres [finalen Berichts zum Thema Greenwashing](#). Des Weiteren hebt die ESMA ihre Publikation zur erstmaligen Anwendung der ESRS durch große Emittenten hervor.

### **Anmerkungen zur ESEF-Berichterstattung**

Gemäß des von der EU-Kommission veröffentlichten FAQ-Dokuments zur CSRD ist eine Kennzeichnung des Nachhaltigkeitsbericht nicht erforderlich, solange es keine spezifische digitale Taxonomie gibt. Wie in der ESMA Publikation zur erstmaligen Anwendung der ESRS durch große Emittenten erläutert, wird die Einhaltung der Struktur der ESRS bei der Erstellung Nachhaltigkeitserklärung die digitale Kennzeichnung (*Tagging*) erleichtern und den Aufwand verringern, da die digitale Taxonomie sich an der Struktur der ESRS-Angaben orientieren wird. Bezuglich der Lesbarkeit der ESEF-Berichterstattung werden nationale Vollzugsbehörden weiterhin darauf achten, dass die Kennzeichnung von Textabschnitten im Anhang (*Block-Tagging*) isoliert betrachtet zu lesbaren Informationen führt. Schließlich wird den Emittenten empfohlen, die aktualisierte Fassung des ESEF-Berichtshandbuchs ([ESEF Reporting Manual](#)) zu berücksichtigen, die weitere Hinweise zu den Erwartungen der ESMA zu den oben genannten und weiteren Themen enthält.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893  
ffischer@deloitte.de

### Kai Hecht

Tel: +49 (0)89 29036 5608  
kahecht@deloitte.de

### Marcel Kottenstein

Tel: +49 (0)69 34010 0605  
mkottenstein@deloitte.de

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ÜberUns](http://www.deloitte.com/de/ÜberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.